

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald

als untere Bauaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauverwaltung

Auskunft erteilt: Herr Lange
Zimmer: 310
Telefon: 03834 8760-3340
Telefax: 03834 8760-93340
E-Mail: nico.lange@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
-Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Datum: 17.08.2022

Grundstück: Medow, Kriener Landstraße 1
Lagedaten: Gemarkung Wussentin, Flur 9, Flurstück 35/1
Vorhaben: Aktenauskunft nach § 3 IFG M-V, § 3 LUIG M-V & § 2 VIG
Hier: Auskunftersuchen

Aktenauskunft nach § 3 IFG M-V, § 3 LUIG M-V und § 2 VIG Ihre Schreiben vom 03.06.2021 und 04.08.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

mit oben genannten Schreiben wandten Sie sich an den Landkreis Vorpommern-Greifswald und baten um Aktenauskunft zum Betrieb der Schweineproduktion Brenkenhof GmbH in Medow, Kriener Landstraße 1 (Gemarkung Wussentin, Flur 9, Flurstück 35/1). Konkret ging es Ihnen um Informationen zum vorbeugenden Brandschutz, sowie um Einsicht in diejenigen Unterlagen, die Auskunft über die momentanen Vorkehrungen zum Brandschutz geben.

Mithin baten Sie zudem um die Beantwortung der folgenden sinngemäß gestellten Fragen.

1. Wie wird im Brandfall die Tierrettung gewährleistet?
2. Ist das Gebäude so geplant, dass die Tiere im Brandfall problemlos ins Freie gelangen?
3. Welche Tierplatzzahl und Stallgröße bildeten die Grundlage des Brandschutzkonzepts?
4. Wie ist das Gelände angelegt, um eine Tierrettung im Brandfall zu ermöglichen?
5. Welche Spaltböden sind in der Anlage verbaut und woraus bestehen diese?
6. Wie hoch ist die Konzentration methanhaltiger Faulgase unter den Spaltböden oder ist dort eine Luftabsaugung zur Vermeidung von Verpuffungen installiert?
7. Wann wurde die letzte Brandverhütungsschau in der Anlage durchgeführt und wann ist eine neuerliche Prüfung geplant?

Bezugnehmend auf Ihr Ersuchen wird in der Sache zusammenfassend mitgeteilt, dass es sich bei dem in Rede stehenden Tierhaltungsbetrieb um eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtige Anlage handelt. Genehmigungsbehörde für Verfahren nach dem BImSchG ist das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU).

Die Beteiligung der unteren Bauaufsichtsbehörde an diesem Verfahren beschränkte sich ausschließlich auf eine bauordnungsrechtliche Stellungnahme mit Blick auf die baulichen Bestandteile der Anlage.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Generell ist vor Inbetriebnahme von Sonderbauten die Prüfung des Brandschutznachweises erforderlich. Im Rahmen der Prüfungen des Brandschutznachweises werden insbesondere die bauordnungsrechtlichen Schutzziele, die sich aus der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ergeben, kontrolliert. Baubegleitend erfolgt die Bauüberwachung gemäß § 81 LBauO M-V. Nach Inbetriebnahme ist eine fortlaufende Überwachung dieser Schutzziele durch die untere Bauaufsichtsbehörde nicht vorgesehen.

Unterlagen hierzu befinden sich nicht im Archiv des Bauamtes.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist die Gewährung einer Akteneinsicht in der Sache für den Landkreis Vorpommern-Greifswald ebenso wenig möglich, wie die Beantwortung der oben genannten und unter den Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Fragestellungen.

Mithin sei der Hinweis gestattet, dass u. U. beim StALU als Genehmigungsbehörde für die immissionsrechtliche Ausgangsgenehmigung die Möglichkeit bestehen könnte, Einsicht in entsprechende Akten und Auskunft zu den betreffenden Fragestellungen zu erhalten. Insofern wird angeregt Ihr Anliegen an das StALU Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund zu richten.

Mit Blick auf die unter der Ziffer 7 genannten Fragestellungen sei mitgeteilt, dass eine generelle Verpflichtung der Landkreise zur Durchführung von Brandverhütungsschauen, entgegen der in Ihrem Schreiben sinngemäß geäußerten Vermutung, nicht besteht. Die Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung ordnungsgemäßer und sicherer Zustände ist Pflicht des Bauherrn bzw. des Betreibers und in Eigenverantwortung zu organisieren.

Diese Pflicht ergibt sich aus § 51 Satz 3 Nr. 23 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. V. m. § 29 Abs. 3 der Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure, Prüf-sachverständigen und die Prüfung technischer Anlagen (Bauprüfverordnung - BauPrüfVO M-V). Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 BauPrüfVO sind demnach wiederkehrende Prüfungen alle drei Jahre durchzuführen, wobei der Betreiber nach § 29 Absatz 5 die Pflicht hat, die Berichte darüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und selbst mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Unter Berücksichtigung dieser Normen besteht für die untere Bauaufsichten die Möglichkeit stichprobenartig die Abreichung entsprechender Nachweise zu fordern oder im Fall eines konkreten Anlasses tätig zu werden.

Hinsichtlich der von Ihnen benannten Anlage ist derzeit eine solche stichprobenartige Prüfung, ohne konkreten Anlass, in der Bearbeitung, wobei diese noch nicht abgeschlossen worden ist. Sobald hier ein Ergebnis vorliegt, werden Sie über den Abschluss der Bearbeitung informiert.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung in derartigen Fällen einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



S. Pfefferkorn
Amtsleiter